

Besiegelt mit dem "landts Secret Insigill".

Kopie
AH 38, 357-358 - Blatt 358^r leer

222

1676 April 7., Solothurn

A

SCHREIBEN DES [FRANZ. AMBASSADOREN ROBERT-VINCENT] DE GRAVEL AN
BUERGERMEISTER UND RAT VON ZUERICH

"Le Roy, mon Maistre [Ludwig XIV.], Vostre plus ancien et meilleur Amy, Allié et Confederé ayant bien voulu faire choix de ma personne pour avoir l'honneur d'estre Son Ambassadeur ... je Vous envoie apres mon arrivée en cette Ville ... ma Lettre de Creance de Sa Majesté pour Messieurs des treize ... Cantons en general, Vous priant de Vouloir, suivant la Coustume [Zürich war Vorort] la leur communiquer, et leur donner part de mon arrivée, affin que je puisse rendre à Messieurs leurs Deputés, qu'il leur plaira d'envoyer icy [Tagsatzung zu Solothurn vom 11./12. Mai 1676], comme ils ont accoustume de faire les lettres particulieres de Sa Majesté, que j'ay pour chacun d'Eux."

Mit der Versicherung des königlichen Wohlwollens und dem Versprechen, seinerseits alles tun zu wollen, was ihren Orten nützlich und dienlich sein könne, schliesst das Schreiben.

Kopie, in franz. Sprache
AH 38, 359

223

1676 [v. Juni 7.]

B

SCHREIBEN DES [FRANZ. AMBASSADOREN ROBERT-VINCENT] DE GRAVEL AN
[LANDAMMANN UND RAT] VON SCHWYZ¹

Nachdem sie ihm ihre "Erkantnus"² hätten zugehen lassen und ihm auch schon des öftern beteuert worden sei, dass sie ihren in franz. Diensten stehenden Kompagnien gestattet hätten, den Dienst gleich wie ihre Vorfahren zu leisten, glaube er nicht, "dass ihr eüch woltet bewegen lassen, solche authentische versicherungen eüwerseits

nicht [ein]zuehalten, die da so gleichförmig sind denen zwüschend der Cron frankraich und den lobl. ohrten so herlich aufgerichten punts und fridens Tractaten".

Sollte dem wider Erwarten nicht so sein, wäre Schwyz zweifels-
 ohne als nicht mehr glaubwürdig anzusehen. Damit nicht genug,
 würde es - wenn es die Resolution fassen sollte, "Eintweders be-
 melte Schweyzerische Compagnien, so sich heütigs tags bey des Königs [Lud-
 wig XIV.] Persohn in Flanderen [Transgressionen] einfinden, Zuerukh Zueruef-
 fen, oder den hauptleüten die einigste Straff aufzueleggen, so dieselbe
 commandieren" - seiner eigenen "Authoritet und Dignitet" zuwiderhan-
 deln. Genau diese Absicht aber verfolge [der mail./span. Amba-
 sador], Graf [Alfonso II] Casati, wenn er zu erreichen wünsche,
 dass sie - um sie alsdann in seine eigene Abhängigkeit zu brin-
 gen - das franz. Bündnis missachteten und damit der Ehren und
 Vorteile, die ihnen dieses Bündnis einbringe, verlustig gingen.
 So rühme sich dieser denn bereits, sie hätten "die Zueruckhberuef-
 fung der bemelten compagnien oder die praetendierte straff Eüwerer officier
 bewilliget".

Was aber ihn, [den franz. Ambassadoren], angehe, halte er sie in
 Wahrheit für "vill bessere landtsleüth und für vill grössere Eifferer
 eüwerer Reputation und eüwerer freyheit", als dass sie der List und
 den Drohungen Casatis erliegen würden. Trotzdem möchte er ihnen
 - bevor er diesen Brief beende - nochmals den 24. Artikel des
 letzten franz. Bündnisses [1663] in Erinnerung rufen, in welchem
 festgehalten werde, "das weilen das Haus Oesterreich der Cron frankreich
 den krieg wirklich angekündet, und Zuegleich allerhand feindthätigkeiten,
 sowoll von seiten Flanderen in Picardey, als von seiten der Graffschafft
 burgund in dem herzogthumb burgundt, so gar in anwäsenheit der Ehrengsanten
 lobl. Ohrten so dazuemahlen mit solchem fleiss in dem geschäft der Neutrali-
 tet, welche die spanier abschlaget, gearbeitet hatten, verüebt, kein recht
 und billigkeit seye, die Eüch nit bewaise, das Jhr in disem fahl verbunden
 dem König hilff Zuegeben, welcher Uunderdessen die Eidtgnössische Völckher,
 so er in Seinem dienst braucht, woll bezalt, gleich wie Jhr May. pflegt Zue
 thuen gegen den Engellendtschen Und Savoyschen Völckheren, ohne das man des-
 setwegen auf Seiten des houses Oesterreich einichen Anlass und ursach habe,
 sich dessen Zue beklagen, welches eüch allein wegen dess diensts eüwerer

Völkher, einer freyheit, so allen Nationen der Welt, nach allen Völckheren Recht erlaubt ist, benennen und entziehen wolte".

Es wäre ihm ein leichtes, noch weitere Gründe anzuführen, doch wolle er es bei diesem einen bewenden lassen und ihnen nochmals versichern, dass er dabei nur ihr eigenes Interesse im Auge habe. ↗

1) Adressat aufgrund der Dorsualnotiz erschlossen, worin auch festgehalten wird, dass dieses Schreiben am 7. Juni 1676 vor dem dreifachen Landrat behandelt worden sei.

2) s. AH 38/221

Uebersetzung aus dem Französischen
AH 38, 360-361

224

1677 Februar 8., Meersburg

A

SCHREIBEN DES BISCHOFS VON KONSTANZ, [FRANZ JOHANN, VOGT VON PRASSBERG-SUMMERAU], AN RITTER UND STATTHALTER BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN, ZUG

Dass er ihm auf sein Schreiben hin erst jetzt antworte, habe seinen Grund darin, *"das ich etlich wochen hero nit hab schreiben kinden"*. So wolle er sich denn für seine *"guete ... affection"* und den vertraulichen Rat eben nachträglich noch bedanken.

"Es ist eben gar schwer sich aus einer possess¹, so vohn unverdenckhlichen Jahren herfließt, sich so leicht Zue begeben, die Herren selbst gedencken bey ihnen selbst, was sie in hoc passu thun würden. Nichts desto weniger, damit ich der ganzen lob. Aidgnoschafft Zue verstehen gebe, mein fridliebendess und Nachbarliches aufrechtes gemuet, hoffe ich es seie ein medius terminus erfunden worden, mit welchem die Catholische Canton sollen satisfaciert sein, welches der herr Zweifels ohne schon würdt vohn Lucern [als Vorort?] aus vernomen haben, auf welches ich mich kürze halber vil bezogen haben."

Hoffentlich werde er auch in Zukunft sein, des Bischofs, Freund bleiben.

1) Unklar, um was es sich dabei handelte.

Original, mit Siegel
AH 38, 362-363 und 142 - Blatt 142^r, 362^v und 363 leer